



BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES

für den Bebauungsplan Nr. 85 des Marktes Markt Schwaben für das Gebiet „Schulzentrum zwischen Gerstlacherweg, Habererweg und Neusatzer Straße“;
Gerstlacherweg, Habererweg und Neusatzer Straße“;
Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat Markt Schwaben hat am 28.01.2020 den Bebauungsplan Nr. 85 für das Gebiet „Schulzentrum zwischen Gerstlacherweg, Habererweg und Neusatzer Straße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplans Nr. 85 in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch).

Jedermann kann den Bebauungsplan, der als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13 a Baugesetzbuch aufgestellt worden ist, mit Begründung im Rathaus des Marktes Markt Schwaben, Bauamt / Zimmer 2.03, Schloßplatz 2 in 85570 Markt Schwaben während der Öffnungszeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten des Rathauses:
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr und Mittwoch auch 13:30 – 18:00 Uhr
Außerhalb der Öffnungszeiten kann der Bebauungsplan im Rathaus nach telefonischer Terminabsprache eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie
4. beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Markt Schwaben geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Diese Bekanntmachung und der Bebauungsplan (Fassung 28.01.2020) werden zusätzlich auf der Internetseite des Marktes Markt Schwaben bereitgestellt: www.markt-schwaben.de/de/buergernah-persoenlich/Bauleitplanverfahren

Ansprechpartner im Rathaus: Herr Rohwer, Tel. 418 159,
Frau Englmeier, Tel. 418 151 und Frau Plank, Tel. 418 172

Markt Schwaben, 05.02.2020

I.A. Aushang: 05.02.2020

Abnahme: 05.03.2020

M. Rohwer
Walter Rohwer
Sachgebietsleiter Bauverwaltung

